

Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat

16. August 2023

Nr. 2023-451 R-722-11 Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat zur Änderung der Veterinärverordnung

I. Zusammenfassung

Mit Urteil 2C_325/2018 vom 18. Februar 2019 hielt das Bundesgericht fest, im Kanton Uri fehle es für die Beschlagnahmung eines Hundes an einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage. Die bisherige Regelung auf Reglementsstufe erachtete es als ungenügend. Es bewertete die Beschlagnahmung eines Hundes als einen schwerwiegenden Grundrechtseingriff, der in einem Gesetz im formellen Sinne vorgesehen sein müsse.

Dem zuständigen Kantonstierarzt ist es derzeit folglich verwehrt, bei verhaltensauffälligen oder gefährlichen Hunden geeignete Massnahmen, wie beispielsweise die Beschlagnahmung, anzuordnen. Mit der Überführung der entsprechenden Regelung vom Veterinärreglement (RB 60.2113) in die Veterinärverordnung (RB 60.2111) kann dieser Mangel behoben werden. Es erfolgt keine inhaltliche Änderung. Die rein formelle Anpassung hat keine finanziellen und personellen Auswirkungen.

Inhaltsverzeichnis

I. Zusammenfassung.....	1
II. Ausführlicher Bericht.....	2
1. Ausgangslage.....	2
2. Inhalt der Änderung	2
3. Finanzielle und personelle Auswirkungen	2
III. Antrag	3

II. Ausführlicher Bericht

1. Ausgangslage

Im Kanton Uri kam es in den vergangenen Jahren im Zusammenhang mit einem verhaltensauffälligen Hund zu wiederholten Vorfällen. Dieser griff unter anderem mehrfach Tiere (Hühner und Schafe) an. Nachdem verschiedene vom Kantonstierarzt angeordnete Massnahmen nicht den erwünschten Erfolg erzielt hatten, verfügte dieser schliesslich im April 2017 die Beschlagnahmung des Hundes. Die Hundehalterin focht diese Verfügung an und gelangte bis vor Bundesgericht. Mit Urteil 2C_325/2018 vom 18. Februar 2019 hiess das Bundesgericht die Beschwerde der Hundehalterin gut mit der Begründung, die Beschlagnahmung eines Hundes stelle einen erheblichen Grundrechtseingriff dar, wofür es im Kanton Uri an einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage mangle. Im Wesentlichen befand es die aktuelle Regelung auf Reglementsstufe als ungenügend.

Als genügende rechtliche Grundlage erachtete das Bundesgericht dagegen die Veterinärverordnung (RB 60.2111) als Gesetz im formellen Sinne. Der vorliegende Mangel kann folglich mit der Überführung der Regelung vom Veterinärreglement (RB 60.2113) in die Veterinärverordnung behoben werden. In der Folge wird der Kantonstierarzt seinen vom Gesetzgeber ursprünglich beabsichtigten Auftrag, gefährliche Hunde zu beschlagnahmen, wenn dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit angezeigt ist, wieder erfüllen können.

Nach dem Konkordat betreffend das Laboratorium der Urkantone (RB 30.2315) haben die beteiligten Kantone den Vollzug des Veterinärrechts und insbesondere die Aufgaben des Kantonstierarztes dem Laboratorium der Urkantone übertragen. Um den Vollzug zu erleichtern, haben die beteiligten Kantone ihr Veterinärrecht weitgehend vereinheitlicht. Mit Ausnahme des Kantons Nidwalden, der über ein separates Hundegesetz verfügt, das die erforderliche gesetzliche Grundlage für die Beschlagnahmung von Hunden beinhaltet, befinden sich alle Konkordatskantone in der gleichen Situation: Die Regelung für Massnahmen gegenüber verhaltensauffälligen Hunden wird stets in allgemeiner Weise an den Regierungsrat delegiert, was gemäss Bundesgericht nicht ausreichend ist. In der Absicht einer materiellen Rechtsvereinheitlichung sind alle betroffenen Kantone derzeit dabei, ihre Rechtsgrundlagen entsprechend anzupassen.

2. Inhalt der Änderung

Artikel 5 des Veterinärreglements wird im Wesentlichen unverändert in die Veterinärverordnung überführt und ersetzt den geltenden Artikel 26 Absatz 1 Veterinärverordnung, der bislang (nur) die - nach der Überführung nicht mehr benötigte - Delegation an den Regierungsrat enthielt. Neu wird einzig der Begriff «Beschlagnahmung» hinzugefügt, um allfällige Auslegungsfragen zu vermeiden. Im Übrigen bleibt sowohl Artikel 26 als auch die Veterinärverordnung insgesamt unverändert. Nach vollzogener Änderung der Veterinärverordnung kann Artikel 5 des Veterinärreglements vom Regierungsrat aufgehoben werden.

3. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die Änderung ist rein formeller Natur und hat keine finanziellen und personellen Auswirkungen.

III. Antrag

Gestützt auf diese Überlegungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Änderung der Veterinärverordnung, wie sie in der Beilage enthalten ist, wird beschlossen.

Beilagen

- Änderungserlass Veterinärverordnung (Beilage 1)
- Synopse zur Veterinärverordnung (Beilage 2)